



Diakonisches Werk Bremerhaven e.V.

Satzung

Präambel

Der Verein wurde am 12. Juni 1947 als „Stadtverband der Inneren Mission Bremerhaven e.V.“ gegründet. Der Verein erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage des christlichen Glaubens und der daraus erwachsenen Nächstenliebe nach dem Zeugnis der Bibel. Der Verein nimmt seine Aufgaben in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Tradition der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche wahr.

Der Verein erstrebt ein Zusammenwirken aller in der Stadt Bremerhaven vorhandenen evangelisch-diakonischen Aufgaben, wie sie in den evangelischen Kirchengemeinden, evangelischen Vereinen und sonstigen evangelischen Einrichtungen betrieben werden. Dabei ist er auch bestrebt, mit den Diakonischen Werken und den evangelischen Einrichtungen im angrenzenden Landkreis Cuxhaven zusammenzuarbeiten, wenn und soweit dies der gemeinsamen Aufgabenerfüllung dienlich ist.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§1**Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk Bremerhaven e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bremerhaven und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremerhaven unter VR 608 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2**Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 5 SGB XII. Er hat folgende Aufgaben:
 - a. sachkundige Beratung und Unterstützung der evangelischen Kirchengemeinden, der Mitgliedseinrichtungen und anderer Träger diakonischer Einrichtungen in der Stadt Bremerhaven und im angrenzenden Landkreis Cuxhaven bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben, um die fachliche Kompetenz der diakonischen Arbeit zu stärken, zu koordinieren und zu bündeln;
 - b. Förderung des Zusammenwirkens mit und Vertretung der Diakonie als regionaler Wohlfahrtsverband gegenüber den Partnern der öffentlichen Hand und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege;
 - c. Förderung der Mitarbeitenden in der Diakonie durch Beratung und Fortbildung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes von Ehe und Familie, der Fürsorge für ehemalige Strafgefangene, der Volks- und Berufsbildung der Hilfe für Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene, der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Hilfen für ältere Menschen (z.B. durch Angebote zur Unterstützung von Senioren im Alltag)
 - b. Beratung für Schwangere
 - c. selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger und gebrechlicher Personen (z.B. Kleiderkammer, Bahnhofsmision)

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Die weiteren Satzungszwecke werden verwirklicht durch Mittelbeschaffung gemäß Ziffer 5.

5. Alle Satzungszwecke können gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der in Ziffer 3 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
6. Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der bestehenden Satzung und der Vorschriften der Abgabenordnung unter Berücksichtigung der in Ziffer 3 genannten Zwecke die Übernahme weiterer vergleichbarer diakonischer Tätigkeitsbereiche beschließen.

§3

Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und des Diakonischen Werk Bremen e.V. Er ist dadurch der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§4

Öffnungsklausel

Der Verein kann unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung alle Geschäfte und Maßnahmen tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind als Gründungsmitglieder:
 - a. die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Bremerhaven,
 - b. die Vereinigte Protestantische Gemeinde zur Bürgermeister-Smidt-Gedächtniskirche,
 - c. die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bremerhaven.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

2. Mitglieder des Vereins können außerdem evangelische Organisationen und Einrichtungen werden, die durch ihre Mitgliedschaft die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen. Außer den bestehenden Mitgliedschaften können künftig keine weiteren natürlichen Personen mehr Mitglied des Vereins werden.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Verwaltungsrat auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand zu richten ist. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner besonderen Begründung.
4. Es können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats festgelegt. Dazu kann von der Mitgliederversammlung auch eine Beitragsordnung erlassen werden.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt;
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c. bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds;
 - d. bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Der Vorstand leitet die Erklärung an den Verwaltungsrat weiter.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten oder seine Aussagen dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate in Verzug geraten ist. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Verwaltungsrats Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

 Gegen den Beschluss des Verwaltungsrats kann von dem betroffenen Mitglied Beschwerde eingelegt werden, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§7 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Verwaltungsrat;
 - c. der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands müssen einer Mitgliedskirche
3. der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und in der überwiegenden Zahl einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.
4. Die Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden in der Mitgliederversammlung durch ihren gesetzlichen oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden¹ des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von einem Drittel der Mitglieder, drei Mitgliedern des Verwaltungsrats oder von dem Vorstand unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt wird. Hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung nicht einberufen, sind der/die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.
4. Zu Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung des Einladungsschreibens folgenden Tag: Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder E-Mail Adresse versandt wurde.
5. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlungen (Sitzungsleiter). Durch Beschluss des Verwaltungsrats oder der Mitgliederversammlung kann die Leitung ausnahmsweise einer anderen Person übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne vorstehender

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Ziffer 4 einberufen wurde.

7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Falls hierbei eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung begehrt wird, muss der Antrag begründet und in einer Form gestellt sein, dass er ohne Abänderung beschlossen werden könnte. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung. Fristgerecht eingegangene Ergänzungsanträge sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
8. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Es können vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter Gäste zu den Versammlungen eingeladen werden. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil, sofern die Mitgliederversammlung deren Teilnahme nicht im Einzelfall ausschließt.

9. Mitgliederversammlungen finden in der Regel am Sitz des Vereins statt.

§9

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 10;
 - b. Entgegennahme der jährlichen Geschäftsberichte des Vorstands und des Verwaltungsrats;
 - c. Entgegennahme des vom Abschlussprüfer geprüften und vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses;
 - d. Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Verwaltungsrats;
 - e. Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - f. Änderung der Satzung;
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind die in §§ 15 bzw. 16 vorgeschriebenen Mehrheits- und Verfahrenserfordernisse zu beachten.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

4. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen eines der erschienenen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieds ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden soll, hat bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern binnen vier Wochen nach der Versammlung zuzusenden ist. Wird binnen weiterer vier Wochen nach dem Versand kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats eingelegt, gilt diese als genehmigt. Die Originale der Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§10

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht insgesamt aus fünf bis acht Personen. Ihm gehören an:
 - a. der jeweilige Superintendent des evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Bremerhaven als geborenes Mitglied, dieser ist zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats;
 - b. ein von der Gesamtmitarbeitervertretung entsandtes Mitglied;
 - c. drei bis sechs weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende sachkundige Personen.

Die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung für eine Gesamtwahldauer von vier Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl sowie Block- und Listenwahlen sind zulässig.

Die Zusammensetzung des ersten Verwaltungsrats ergibt sich - unbeschadet der vorstehenden Regelung - aus § 17 dieser Satzung.

2. Im Verwaltungsrat sollen Personen aus dem Kreise der drei evangelischen Kirchen in Bremerhaven sowie möglichst folgende Kompetenzbereiche vertreten sein:
 - a. Theologie/Diakonie
 - b. Wirtschaft/Finanzen
 - c. Recht/Steuern
 - d. Sozialarbeit/Medizin/Pflege
3. Die Wählbarkeit für ein Amt im Verwaltungsrat endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres.
4. Wer in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Körperschaft steht, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist, kann - mit Ausnahme des nach Ziffer 1 lit. b) entsandten Mitglieds - nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

5. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die amtierenden Verwaltungsratsmitglieder bis zur Entscheidung über eine Neu- bzw. Wiederberufung kommissarisch im Amt.
6. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet ferner durch Abberufung, Tod oder Rücktritt. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch schriftliche Erklärung zurücktreten, die an den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zu richten ist.
8. Scheidet ein gewähltes Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied wählen. Fällt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder durch Ausscheiden eines Mitglieds unter fünf Personen, hat unverzüglich eine Nachwahl zu erfolgen.
9. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Vorstandsmitglieder können nicht dem Verwaltungsrat angehören.
10. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
11. Die Mitglieder des Verwaltungsrats führen ihr Amt als Ehrenamt. Tatsächlich entstandene Auslagen können in angemessenem Umfang erstattet werden.
12. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch zweimal pro Halbjahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter - unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstands schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren schriftlich, per Fax oder E-Mail fassen, sofern kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren schriftlich, per Fax oder E-Mail binnen einer Frist von sieben Tagen nach Versand der Beschlussgegenstände gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Die schriftlichen Antworten der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder müssen innerhalb von zehn Tagen nach Versand der Anfrage dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter - vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und die Beteiligung daran ist in der nächsten Verwaltungsratssitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

4. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall deren Teilnahme nicht ausschließt. Der Verwaltungsrat kann Gäste oder sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zu beschließen. Die Originale der Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§12

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für die/den:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge;
 - b. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - c. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
 - d. Genehmigung des vom Vorstand jährlich aufgestellten Wirtschaftsplans;
 - e. Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses;
 - f. Beauftragung des von der Mitgliederversammlung gewählten Abschlussprüfers;
 - g. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in den Tochtergesellschaften des Vereins, sofern der Verwaltungsrat dies nicht dem Vorstand oder bevollmächtigten Personen überträgt.
3. Bei Unterzeichnung der Verträge nach Ziffer 2 lit. a), bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Ziffer 2 lit. c) sowie bei der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Ziffer 2 lit. f) wird der Verein durch den Verwaltungsrat und dieser durch seinen Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter - vertreten.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

4. Der Einwilligung des Verwaltungsrats bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:
- a. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - b. Gründung oder Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - c. Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe;
 - d. Baumaßnahmen oder sonstige Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe;
 - e. Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe oder Laufzeit;
 - f. sonstige nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte.

§13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus ein oder zwei Personen, die befristet, in der Regel für die Dauer von fünf Jahren vom Verwaltungsrat gewählt werden. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode soll der Verwaltungsrat über die Wiederwahl entscheiden.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden hauptamtlich für den Verein tätig. Sie erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrags oder einer besonderen Vereinbarung.

§14

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Besteht der Vorstand aus zwei Vorstandsmitgliedern, sind beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt, sofern nicht einem oder beiden Vorstandsmitgliedern durch Beschluss des Verwaltungsrats Einzelvertretungsmacht erteilt wird. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es stets alleinvertretungsberechtigt.
2. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Verwaltungsrats partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Vorstand hat für den Fall seiner Verhinderung oder Abwesenheit seine Vertretung im Wege der Bevollmächtigung zu regeln. Die besonderen Aufgaben des Vorstands sowie bei zwei Vorstandsmitgliedern die

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen wird.

4. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellten Mitarbeiter des Vereins.
5. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, werden Vorstandsbeschlüsse einstimmig gefasst und sind zu protokollieren.
6. Der Vorstand arbeitet vertrauensvoll und konstruktiv mit dem Verwaltungsrat zusammen. Er ist insbesondere verpflichtet, den Verwaltungsrat regelmäßig über die wirtschaftliche Lage des Vereins, über alle wichtigen Vorfälle und Geschehnisse in den Einrichtungen des Vereins sowie über das Erkennen einer möglichen wirtschaftlichen Schieflage unverzüglich zu informieren. Auch hat er im Falle einer wirtschaftlichen Schieflage den Verwaltungsrat über die zu treffenden Maßnahmen und die weitere Entwicklung fortlaufend zu unterrichten.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, für eine vollständige, aktuelle und übersichtliche Buchführung, für die Aufstellung des Jahresabschlusses, für den Geschäftsbericht am Jahresschluss sowie für die Aufbewahrung und Sicherung der Kassenbestände, Schriften und Bücher des Vereins Sorge zu tragen. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat oder einem von ihm beauftragten Prüfer jederzeit Einsicht in alle Unterlagen, Schriften und Bücher zu gewähren.

§15

Verfahren zur Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
3. Satzungsänderungen sind vor der Beschlussfassung dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. anzuzeigen. Vor der Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die § 2 Ziffer 1, § 7 Ziffer 2, § 10 Ziffer 1 lit. a) oder § 16 Ziffer 2 betreffen, ist die Zustimmung des Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. einzuholen.
4. Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt aus formalen oder rechtlichen Gründen verlangt werden, können mit Zustimmung des Verwaltungsrats vom Vorstand vorgenommen werden, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§16 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist dabei nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der mindestens 14 Tage später liegen muss als der erste. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die evangelischen Mitgliedskirchengemeinden in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern diese im Zeitpunkt der Auflösung noch Mitglied des Vereins sind. Sie haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern der Verwaltungsrat keine andere Regelung trifft. Für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gilt § 14 entsprechend.

§17 **Übergangsregelung**

1. Die Mitglieder des derzeitigen Vorstands mit Ausnahme des Geschäftsführers, ergänzt um ein von der Mitarbeitervertretung entsandtes Mitglied, nehmen - unbeschadet der Regelung in § 10 dieser Satzung - ab Inkrafttreten der Satzungsneufassung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, längstens jedoch bis Ende Juni 2017, die Funktion des ersten Verwaltungsrats wahr. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl bzw. Wiederwahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 10 Ziffer 1 dieser Satzung.
2. Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats wählen nach Inkrafttreten der Satzung in ihrer konstituierenden Sitzung den neuen hauptamtlichen Vorstand. Bis zur Bestellung des neuen Vorstands nimmt der Geschäftsführer die Aufgaben des neuen Vorstands wahr, wobei er den Verein allein vertritt.

§18 **Inkrafttreten**

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Dezember 2016 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bremerhaven, den 19. Dezember 2016

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.